

Ausfertigung

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 9 U 2626/06
2 O 10640/04 LG Nürnberg-Fürth

Eingegangen
12. JULI 2013
Mehrgardt *EB*
Rechtsanwalt



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mehrgardt,**

Gz.: 549/06 m-g

gegen

1)

- Beklagter und Berufungsbeklagter und Widerkläger -

2)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

3)

sicherung AG

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1:
Rechtsanwälte

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

wegen Forderung und Feststellung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg -9, Zivilsenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Glass, die Richterin am Oberlandesgericht Schwarz-Spließgart und den Richter am Oberlandesgericht Gehr am 27.06.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2013 folgendes

Endurteil

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 31.10.2006, Az.: 2 O 10640/04, abgeändert.
- II. Die Beklagten zu 1) bis 3) werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger 19.707,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 10.138,50 € seit 14.08.2004, aus 1.300,06 € seit 12.11.2004 und aus 8.268,79 € seit 10.10.2006 zu bezahlen.
- III. Die Beklagten zu 1) bis 3) werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger 25.000,00 € Schmerzensgeld nebst Zinsen daraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.11.2004 zu bezahlen.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger allen weiteren unfallbedingten materiellen und immateriellen Schaden aufgrund des Verkehrsunfalls vom 24.11.2003 in der Essenbacher Straße in Erlangen zu ersetzen.
- V. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI. Die Widerklage des Beklagten zu 1) und Widerklägers wird abgewiesen.
- VII. Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.
- VIII. Von den Gerichtskosten beider Rechtszüge tragen der Kläger 39 %, die Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch 60 %, der Beklagte zu 1) ein weiteres Prozent.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind zu 60 % gesamtverbindlich von den Beklagten zu 1) bis 3) und vom Beklagten zu 1) zu einem weiteren Prozent zu tragen.

Der Kläger hat 39 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) bis 3) zu tragen. Im übrigen tragen die Parteien die ihnen in beiden Rechtszügen entstandenen außergerichtlichen Kosten selbst.

IX. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert für den ersten Rechtszug wird in Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 31.10.2006 für die Zeit bis 15.02.2005 auf 75.838,56 €, ab 16.02.2005 auf 76.731,48 € und ab 07.10.2006 auf 85.000,27 € festgesetzt.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 85.000,27 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Parteien streiten über die Schadensfolgen aus einem Verkehrsunfall am 24.11.2003 in Erlangen.

Der Kläger, der bei der Fa. ... tätig war, fuhr am 24.11.2003 gegen 8.10 Uhr mit seinem Pkw, !

... zur Arbeit. Als er sich der rechts vor ihm liegenden OMV-Tankstelle in der Essenbacher Straße in Erlangen näherte, fuhr der Beklagte zu 2) mit dem Pkw ! ... aus dem Tankstellengelände auf die ... Straße. Er wollte die Fahrspur des Klägers überqueren und seine Fahrt auf der linken Fahrbahn in Gegenrichtung fortsetzen. Obwohl der Kläger sein Fahrzeug voll abbremste, kam es zur Kollision mit dem vom Beklagten zu 2) geführten Fahrzeug, der mit teilweiser Überdeckung auf die rechte Vorderseite des Pkws des Klägers auffuhr. Der Pkw des Klägers wurde vorne rechts an der Motorhaube, am rechten Kotflügel, am Frontgrill, am Stoßfänger und am Spoiler beschädigt. Das Fahrzeug des Beklagten zu 1) wurde im Frontbereich beschädigt. Beide Fahrzeuge wurden nicht wieder instand gesetzt. Der Pkw ... ist bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert.

Mit der Klage hat der Kläger Schadensersatz für unfallbedingte Aufwendungen in Höhe von 19.707,35 € gegen die Beklagten zu 1) bis 3) als Gesamtschuldner geltend gemacht, außerdem ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50.000,00 €. Er hat die Feststellung begehrt, dass die Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihm allen weiteren materiellen und immateriellen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 24.11.2003 zu ersetzen. Ferner hat er

die Feststellung beantragt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihm eine monatliche Schmerzensgeldrente in angemessener Höhe zu bezahlen.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte zu 2) habe eine Vorfahrtsverletzung begangen, indem er, ohne auf den bevorrechtigten Verkehr zu achten, vom Tankstellengelände auf die Straße gefahren sei. Der Unfall stelle für ihn ein unabwendbares Ereignis dar. Er sei nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

Zur weiteren Begründung dieser Anträge hat der Kläger vorgetragen, dass er aufgrund der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen seit dem 24.11.2003 nicht mehr arbeitsfähig sei. Die andauernde Arbeitsunfähigkeit, die vorzeitige Verrentung (Rentenantrag vom 18.11.2004) und der Verlust an Lebensqualität seien durch den Verkehrsunfall adäquat kausal verursacht worden. Er habe bei dem Unfall am 24.11.2003 ein HWS-Beschleunigungstrauma erlitten. Daraus hätten sich anhaltende Beschwerden in der Gestalt eines ausgeprägten cervikocephalen Syndroms (traumatische Schädigung des Stammhirns, Halswirbelsäulenschäden, mehrere Bandscheibenvorfälle, Rotations einschränkung der Halswirbel C 0 und C 2, Verschiebung des Atlaswirbels, Deformierung der Flügelbänder) ergeben. Das Rückenmark berühre bei Maximalrotation nach links und rechts den Spinalkanal. Es liege eine schwere Verletzung am Kopfgelenkverband (Kapselverband) mit erheblichen Durchblutungsstörungen im Bereich der Basilarterie vor. Die Folge seien die in der Klage genannten Funktionseinschränkungen, insbesondere eine fortbestehende Beeinträchtigung der Gehirnfunktion, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Gangunsicherheit, Seh- und Hörstörungen, ausstrahlende Kopf- und Nackenschmerzen, Übelkeit und allgemeine Schwäche.

Mit Bescheid vom 14.10.2004 habe das Amt für Versorgung und Familienförderung Nürnberg, Versorgungsamt, einen Grad der Behinderung von 60 % festgestellt, nach seinem Widerspruch durch Abhilfebescheid vom 10.01.2005 ein Grad der Behinderung von 80 % mit den Merkmalen G (Gehbehinderung) und B (Notwendigkeit ständiger Begleitung). Die in den Bescheiden genannten Behinderungen seien allesamt unfallbedingt.

Die Beklagten zu 1) bis 3) haben das alleinige Verschulden des Beklagten zu 2) an dem Unfall bestritten. Der Kläger sei mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Die Betriebsgefahr des klägerischen Pkws erhöhe sich von 20 auf 33 Prozent. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei mit ursächlich für die Kollision. Die Sicht des Beklagten zu 2) nach links sei eingeschränkt gewesen.

Die Beklagten zu 1) bis 3) haben bestritten und bestreiten weiter, dass der Kläger beim dem Verkehrsunfall am 24.11.2003 eine körperliche Verletzung erlitten habe. Die durch die Kollision verursachte Geschwindigkeitsveränderung und die Kräfteeinwirkung auf den Kläger seien zu gering, um zu einer HWS-Distorsion führen zu können. Die behaupteten Folgeschäden und die Ursächlichkeit des Verkehrsunfalls dafür würden bestritten. Beim Kläger bestünden degenerative Schäden an der Wirbelsäule. Aus dem Vorerkrankungsverzeichnis der GKV des Klägers ergebe sich, dass der Kläger in den Jahren 1999 bis 2001 unter psychischen Störungen und Erschöpfungszuständen gelitten habe. Der Kläger nutze den Unfall dazu aus, in die Rente zu flüchten. Er habe unangemessene Begehrensvorstellungen. Die zuständige Berufsgenossenschaft habe die Kosten für die ärztliche Behandlung bis 31.12.2003 in Höhe von 961,07 € übernommen. Den Ersatz weiterer Aufwendungen habe sie abgelehnt, weil sie nicht durch den Unfall verursacht worden

seien. Dem Kläger sei aufzugeben, anhand der mit der Berufsgenossenschaft geführten Korrespondenz darzulegen, welche Ansprüche er dort wegen des angeblichen Dauerschadens geltend gemacht habe.

Für die geforderten Aufwendungen bestehe keine Schadensersatzpflicht. Die wiederholten Untersuchungen, Therapien, Medikamente, Hilfsmittel und die Kur- und Klinikaufenthalte des Klägers seien medizinisch nicht notwendig gewesen. Als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sei der Kläger im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht gehalten gewesen, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Dem Kläger stehe kein Schmerzensgeld zu. Die Höhe des geltend gemachten Mindestbetrags sei übersetzt. Eine Schmerzensgeldrente sei nur zum Ausgleich schwerster Dauerschäden zu gewähren, die der Kläger bei dem Unfall nicht erlitten habe.

Mit Schriftsatz vom 15.02.2005 hat der Beklagte zu 1) im Wege der Widerklage 892,92 € Schadensersatz nebst Zinsen wegen des Totalschadens an dem Rover Mini Cooper geltend gemacht. Es handelt sich dabei um 1/3 des Unfallschadens an dem Fahrzeug von insgesamt 2.431,30 € zuzüglich außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 82,49 €. Der Kläger hat den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten.

Mit Endurteil vom 31.10.2006 hat das Landgericht Nürnberg-Fürth die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es sich auf das eingeholte unfallanalytische Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. Werner Großer vom 15.09.2005 und das unfallchirurgisch-orthopädische Gutachten der Sachverständigen Dr. G. Bermbach und Dr. F. Kleinfeld, Klinikum Fürth, vom 18.04.2006 gestützt.

Den Kläger hat es auf die Widerklage verurteilt, an den Beklagten zu 1) 892,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.02.2005 und aus 650,00 € für die Zeit vom 08.06.2004 bis zum 22.02.2005 zu bezahlen.

Das unfallanalytische Gutachten des Dr. Ing. Werner Großer vom 15.09.2005 war zu dem Ergebnis gelangt, dass die mittlere Kollisionsgeschwindigkeit des Pkw Peugeot 25 km/h und diejenige des Pkw Rover Mini Cooper 15 km/h betragen habe. Die Nachkollisionsgeschwindigkeit des Peugeot habe 11,6 km/h betragen. Der Pkw Rover Mini Cooper, sei durch den Anstoß nach hinten versetzt worden. Seine Geschwindigkeit sei umgekehrt worden und habe - 12,7 km/h betragen. Beim Peugeot ergebe sich eine Geschwindigkeitsänderung von 13,4 km/h mit einer Ungenauigkeit von +/- 1,5 km/h. Das bedeute, dass bei dem Peugeot eine Geschwindigkeitsänderung von 12 bis 15 km/h und bei dem Mini Cooper von 28 km/h eingetreten sei.

Nach den biomechanischen Betrachtungen des Sachverständigen Dr. Großer ist die Geschwindigkeitsänderung des Pkw Peugeot nicht ausreichend, um an einer nicht vorgeschädigten und auch nicht degenerativ veränderten Halswirbelsäule eine Verletzung herbeizuführen. Das Kopfdrehen des Klägers nach rechts zu dem Rover Mini Cooper hin führe nicht zu einer Erhöhung der Verletzbarkeit, sondern bewirke bei der vorliegenden Änderungsgeschwindigkeit im Gegenteil einen Schutz.

Nach dem unfallchirurgisch-orthopädischen Gutachten der Sachverständigen Dr. G. Bermbach und Dr. F. Kleinfeld vom 18.04.2006 ist nicht ausgeschlossen, dass der Kläger durch den Unfall eine leichtgradige Halswirbelsäulenzerrung (Grad I nach Erdmann, Grad I bis II nach Moorahrend, Grad II nach QTF-Klassifikation) erlitten hat. Die Verletzung kann nach dem Gutachten eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit auf die Dauer von 2 bis 3 Wochen zur Folge haben, die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit auf die Dauer von vier Wochen betrage meistens nicht mehr als 20 %. Das Gutachten schließt aus, dass der Kläger durch den Unfall einen dauerhaften strukturellen oder organischen Schaden erlitten hat. Beschwerden über einen längeren Zeitraum als 2 Monate könnten nur auf Ursachen beruhen, die außerhalb der orthopädisch-traumatologischen Beurteilung lägen, wie psychische oder psychiatrische Veränderungen.

Gegen dieses Urteil, das an die Klägervertreter am 09.11.2006 zugestellt worden ist, hat der Kläger mit Anwaltsschriftsatz vom 23.11.2006, der als Telefaxschreiben am selben Tag eingegangen ist, Berufung eingelegt und diese mit Anwaltsschriftsatz vom 06.02.2007, der als Telefax am selben Tag eingegangen ist, innerhalb der bis 09.02.2007 verlängerten Begründungsfrist begründet.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend, das Landgericht Nürnberg-Fürth habe wesentliche Teile seines Sachvortrags unberücksichtigt gelassen. Darin liege eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Landgericht habe es unterlassen, die sich aufdrängende und von ihm mehrfach beantragte neuro-psychiatrische und neuropsychologische Begutachtung herbeizuführen. Diese sei geboten, weil das unfallchirurgisch-orthopädische Gutachten unfallbedingte psychische Reaktionen des Klägers als Dauerfolgen für möglich halte. In der dem Gutachten vom 18.04.2006 beigefügten Anlage sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei Verdacht auf somatoforme Störungen eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung erforderlich sei. Das Landgericht Nürnberg-Fürth gehe davon aus, dass eine seelische Traumatisierung nur bei einer Verletzung des Hirnstamms oder des zentralen Nervensystems möglich sei. Dies werde in dem unfallchirurgisch-orthopädischen Gutachten aber gerade nicht festgestellt. Es enthalte nur die Aussage, dass bei der vom Sachverständigen Dr. Großer ermittelten, von ihm (Kläger) aber bestrittenen Änderungsgeschwindigkeit aus unfallchirurgischer-orthopädischer Sicht keine Verletzung des Stammhirns zu erwarten sei. Eine durch den Unfall verursachte, schwere seelische Traumatisierung könne aber auch ohne eine solche Verletzung eintreten (Beweis: psychiatrisch-neurologisches, neuropsychologisches Sachverständigengutachten).

Der Kläger beantragt:

unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az.: 2 O 10640/04, vom 31.10.2006

1. die Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 19.707,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 10.138,50 € seit dem 14.08.2004, aus 1.300,06 € seit Rechtshängigkeit der Klage und aus 8.268,79 € seit Klageerweiterung (06.10.2006) zu bezahlen,

2. die Beklagten zu 1 bis 3) gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger allen weiteren unfallbedingten materiellen Schaden anlässlich des Verkehrsunfalls vom 24.11.2003 in der Essenbacherstraße in Erlangen zu erstatten und darüber hinaus gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, an den Kläger weiteren immateriellen Schaden (Schmerzensgeld) zu leisten,
4. festzustellen, dass die Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger eine in das Ermessen des Gerichts gestellte monatliche Rente zu zahlen und
5. die Widerklage des Beklagten zu 1) in Höhe von 892,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage sowie gleichen Zins aus dem Betrag von 650,00 € ab dem 08.06.2004 abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) bis 3) beantragen:

die Berufung des Klägers kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagten zu 1) bis 3) halten die Berufung des Klägers für unbegründet.

Der Kläger habe den Beweis nicht erbracht, dass er bei dem Unfall eine Initialverletzung erlitten habe. Ohne Nachweis der Initialverletzung kämen ihm die Beweiserleichterungen nach § 287 ZPO im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität nicht zugute. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. Großer schließe überzeugend aus, dass der Kläger bei dem Unfall eine HWS-Distorsion erlitten habe, weil die Geschwindigkeitsänderung dafür zu gering sei. Das Gutachten der Sachverständigen Dr. Bermbach und Dr. Kleinfeld komme zu dem Ergebnis, dass unter Würdigung des Untersuchungsbefundes und der Röntgenbilder vom Unfalltag keine organischen oder strukturellen Veränderungen beim Kläger nachzuweisen seien. Die neurologischen und psychiatrischen Veränderungen, die zu dem Grad der Behinderung von 80 Prozent geführt hätten, seien keine Unfallfolgen. Die Klage sei deshalb zu Recht abgewiesen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtene Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth, auf die Schriftsätze der Parteien und die vorgelegten Schriftstücke Bezug genommen.

Der Senat hat gemäß Beweisbeschluss vom 08.09.2007 (Bd. II, Bl. 303 bis 304) ein neurologisches Sachverständigengutachten
Universitätsklinikum

eingeholt. Auf das schriftliche Gutachten vom 08.01.2008 (Band II, Bl. 256 bis 305) mit Ergänzungsgutachten vom 02.06.2008 (Bd. III, Bl. 350 bis 359) wird Bezug genommen.

Aufgrund Beweisbeschlusses vom 28.02.2008 wurde ferner ein psychiatrisches Gutachten zu der Frage eingeholt, ob es sich bei den Beschwerden des Klägers um psychisch bedingte Folgeschäden handelt, die durch den Verkehrsunfall vom 24.11.2003 verursacht worden sind. Auf das schriftliche Gutachten des Prof. Dr.

vom 16.07.2009 und das Ergänzungsgutachten vom 30.05.2012 (Bd. IV, Bl. 512 bis 524) wird Bezug genommen.

Der Senat hat den Sachverständigen Prof. Dr. in der mündlichen Verhandlung am 22.04.2013 zu den Fragen der Beklagten im Schriftsatz vom 31.03.2012 (Bd. IV, Bl. 541 bis 550) angehört. Wegen seiner mündlichen Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.04.2013 (Bd. IV, Bl. 573 bis 580) Bezug genommen.

Der Erwerbsschaden wird vom Kläger im Verfahren des Sozialgerichts Nürnberg (Az.: S 15 U 242/10) wegen Verletztenrente geltend gemacht. Er ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

II.

1. Die zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet; im Übrigen ist sie unbegründet und wird unter Abweisung der weitergehenden Klage zurückgewiesen.

Die Beklagten zu 1) bis 3) haften dem Kläger gesamtschuldnerisch auf materiellen und immateriellen Schadensersatz aufgrund des Unfalls vom 24.11.2003, §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, 10 StVG; §§ 249 Abs. 1 und 2, 253 Abs. 2 BGB; §§ 7, 17 StVG, § 3 Nr. 1 PfVG.

Sie schulden dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 19.707,35 € nebst Zinsen daraus. Die Beklagten zu 1) bis 3) schulden dem Kläger gesamtverbindlich Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,00 €. Die weitergehende Anträge auf Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50.000,00 € und die Feststellung, dass die Beklagten zu 1) bis 3) verpflichtet sind, an den Kläger eine monatliche Schmerzensgeldrente zu bezahlen, sind unbegründet.

Die Widerklage des Beklagten zu 1) und Halters des Rover Mini Coopers wird auf die Berufung des Klägers in Abänderung der Ziffer II des Endurteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 31.10.2006 abgewiesen. Der Kläger haftet für den Schaden an dem Fahrzeug des Widerklägers nicht, denn der Unfall stellt ein unabwendbares Ereignis nach § 7 Abs. 2 StVG (höhere Gewalt) für ihn dar.

Beim Einfahren vom Tankstellenbereich in die Straße in Form des Linksabbiegens mit Überfahren der Fahrspur des aus seiner Sicht von links kommenden Klägers musste der Beklagte zu 2) besondere Vorsicht anwenden, die er nicht einhielt. Wegen der eingeschränkten Sicht musste er sich vorsichtig an die Fahrspur des vorfahrtsberechtigten Klägers herantasten. Nach dem unfallanalytischen Gutachten des Sachverständigen Dr. W. Großer besteht kein Zweifel, dass er unter fahrlässiger Verletzung dieser Sorgfaltspflicht von vorne kommend, schräg auf die linke Vorderseite des klägerischen Peugeot auffuhr. Bei Einhaltung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt hätte der Beklagte zu 2) den Unfall vermeiden können.

Die vom Sachverständigen Dr. Großer zugrunde gelegten Karosserieschäden an beiden Fahrzeugen wurden in dem von der Beklagten zu 3) vorgefertigt eingeholten Gutachten des Ingenieurbüros Wiedmann, Peuser und Partner GbR vom 14.06.2004 photographisch festgehalten. Der Sachverständigen Dr. Großer hat in seinem Gutachten die dort abgebildeten Schäden zugrunde gelegt und bewertet. In der Anlage 4 zum Gutachten des Sachverständigen Dr. Großer finden sich Kollisionsskizzen, die mit der vom Kläger gefertigten und am 20.04.2005 zu Bd. I, Blatt 85 bis 87, übergebenen zeichnerischen Darstellung hinsichtlich der Anstoßrichtung weitgehend übereinstimmen. Der Sachverständige Dr. Großer kam mit überzeugender Begründung zu dem Ergebnis, dass die mittlere Kollisionsgeschwindigkeit des Peugeot 25 km/h und die des Rover Mini Cooper 15 km/h betragen habe. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine überhöhte Geschwindigkeit oder eine sonstige Pflichtverletzung des Klägers. Er konnte die Kollision trotz Vollbremsung seines Pkws nicht vermeiden. Die Gefährdungshaftung des klägerischen Pkws tritt deshalb hinter die durch das Verschulden des Beklagten zu 2) erhöhte Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) zurück. Für den Kläger stellte der Unfall ein unvermeidbares Ereignis nach § 7 Abs. 2 StVG dar, da er die Kollision auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vermeiden konnte (BGH VersR 1973, 83; BGH 1977, 426).

Die Widerklage des Beklagten zu 1) wird deshalb in Abänderung des Endurteils vom 31.10.2006 abgewiesen.

2. Nach der vom Senat gewonnenen Überzeugung erlitt der Kläger durch den Unfall am 24.11.2003 eine HWS-Distorsion vom Grade Erdmann I. Der Senat folgt dabei den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Universität im neurologischen Gutachten vom 08.01.2008. Danach stehen die vom Orthopäden Dr. Erlangen, am Unfalltag beim Kläger erhobenen Befunde mit der Feststellung einer leichten HWS-Distorsion in Einklang.

Der Unfallarzt Dr. hat im Durchgangsarztbericht vom 25.11.2003 folgendes Beschwerdebild aufgrund eigener Untersuchung des Klägers festgehalten: "Druck- und Bewegungsschmerz im Nacken mit Ausstrahlungen in die rechte Schulter und den rechten Arm. Ziehende Schmerzen bis in die rechte Hand, Bewegung des Kopfes schmerzhaft eingeschränkt, Schulter rechts frei beweglich, Sensibilität bei Untersuchung vollständig

erhalten. Unruhe, Schwindel, kein Nystagmus, Auge und Ohr klinisch unauffällig. Röntgen-
ergebnis HWS in 2 Ebenen: keine frische knöcherne Verletzung; Steilstellung; Osteochon-
drose C 5/6. Diagnose: Distorsion der HWS“.

Zur Überzeugung des Senats (§ 286 ZPO) steht aufgrund des neurologischen Gutachtens
in Verbindung mit dem Durchgangsarztbericht des Dr. vom 25.11.2003 (Un-
fallarzt der Berufsgenossenschaft) fest, dass der Kläger durch den Unfall eine sogenannte
Beschleunigungsverletzung der Halswirbelsäule erlitten hat.

Zwar kam der Sachverständige Dr. W. Großer in dem vom Landgericht Nürnberg-Fürth
eingeholten Gutachten zu dem Ergebnis, dass die biomechanische Belastungsgrenze für
männliche Insassen bei Frontkollisionen im Bereich um 20 km/h liege, so dass die festge-
stellte Änderungsgeschwindigkeit des Peugeot von 12 bis 15 km/h - unterstellt die Halswir-
belsäule des Klägers habe keine Vorschäden und keine degenerativen Veränderungen auf-
gewiesen - nicht geeignet sei, bei dem Kläger zu einer HWS-Distorsion zu führen. Er führt
außerdem aus, die vom Kläger behauptete "Out-Off-Position" - der Kläger gibt an, er habe
den Kopf vor dem Aufprall nach rechts zum Unfallgegner hin gewendet - bewirke bei Ände-
rungsgeschwindigkeiten von bis zu 17 km/h eher einen Schutz als eine Erhöhung der Ver-
letzungsgefahr.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2003, 1116 ff.) be-
steht aber bei Geschwindigkeitsänderungen keine schematisch anzuwendende Harmlo-
sigkeitsgrenze, da eine solche durch wissenschaftliche Erkenntnisse nicht genügend be-
gründet ist. Der Umstand allein, dass sich der Unfall mit einer geringen kollisionsbedingten
Geschwindigkeitsänderung ereignet hat, schließt deshalb die tatrichterliche Überzeu-
gungsbildung nach § 286 ZPO von der Ursächlichkeit für die HWS-Verletzung nicht aus.
Da es im Rahmen des Strengbeweises nach § 286 ZPO, der für den haftungsbegründen-
den Primärschaden maßgebend ist, nicht auf eine mathematisch lückenlose Gewissheit
ankommt, sondern ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Überzeugung, der
Zweifeln Schweigen gebietet, ausreicht (Zöller-Greger-ZPO, 29. Auflage § 86 Rn 19), hält
der Senat den erforderlichen Strengbeweis für den Eintritt einer leichten Halswirbelsäulen-
zerrung (Grad I nach Erdmann) für geführt.

Aus dem unfallchirurgisch-orthopädische Gutachten Dr. G. Bermbach und Dr. F. Kleinfeld
(Chirurgische Klinik II-Fürth) vom 18.04.2006 (Bd. I, Bl. 166 bis 206 d. A.) ergibt sich, dass
der Unfall bei dem Kläger - außer zu einer auch dort für nicht ausgeschlossen gehaltenen
- leichtgradigen Halswirbelsäulenzerrung (Grad I nach Ermann, Grad I bis II nach Morrah-
rend, Grad II nach QTF-Klassifikation) mit einer möglichen Arbeitsunfähigkeit von zwei bis
drei Wochen zu keiner Verletzung der Wirbelsäule, des Gehirns, des Stammhirns, des
Rückenmarks, der Bandscheiben, der Flügelbänder und von hirnzuführenden Gefäßen ge-
führt hat. Das Gutachten fußt auf einer radiologischen und kernspintomographischen Un-
tersuchung, die am 30.01.2006 im Klinikum Fürth durchgeführt wurde. Das Gutachten wer-
tet unter Betrachtung der neu erhobenen Befunde auch die früheren Röntgenaufnahmen
und Kernspintomographien, aber auch die Befundberichte und die ärztlichen Stellungnah-
men der vom Kläger bis dahin aufgesuchten Ärzte und Kliniken vollständig aus. Unter Ein-

beziehung aller Umstände ergeben sich nach dem überzeugenden orthopädisch-chirurgischen Gutachten keine Hinweise auf eine unfallbedingte Fraktur oder Luxation an der Wirbelsäule des Klägers.

Die Aufnahmen belegen schon vor dem Unfall eingetretene degenerative Veränderungen in Form von Osteochondrosen bei C 5/6, C 6/7, einer Retrospondylose bei C 3 / 4 und minimal auch bei C 4/5. Der Spinalkanal ist anlagebedingt leicht eingengt. Das Myelon kommt nach dem Gutachten in den Aufnahmen unauffällig ohne Hinweis auf eine Kompression oder frühere traumatische Schädigung des Halsmarkes zur Darstellung. Ebenso wie die konventionellen Halswirbelsäulenaufnahmen zeigt auch die Kernspintomographie eine Fehlrotation zwischen C 1 und C 2 (C 1 ist gegenüber C 2 im Uhrzeigersinn um ca. 5 Grad rotiert). Das Gutachten schließt überzeugend aus, dass diese Drehfehlstellung durch den Unfall verursacht worden ist. Dafür wäre eine höhere Gewalteinwirkung erforderlich gewesen. Wäre der Schaden unfallbedingt, hätten bereits in den Röntgenaufnahmen des Dr.

am Unfalltag und in der ersten Kernspintomographie im Januar 2004 Einblutungen oder Ödeme sichtbar sein müssen. Die Rotationsfehlstellung beruht nach dem Gutachten auf Verschleiß oder Muskelanspannungen. Die lateral, atlanto-dentale Distanz beträgt kernspintomographisch gemessen rechts 2 mm, links 4 mm; die Bandverbindungen zwischen Dens und C 1 (Atlas) sind intakt. Hinweise auf eine Instabilität zwischen den Halswirbeln bzw. der Schädelbasis und der Halswirbelsäule liegen nach dem Gutachten nicht vor. Auch ist es durch den Unfall nicht zu Bandscheibenverletzungen gekommen. Nach dem Gutachten bestehen keine Hinweise auf Schädigung des cervicalen Myelons. Die Funktionsaufnahmen zeigen eine degenerativ bedingte Blockierung in den Segmenten C 5 bis C 7 in Vor- und Rückneigung. Weder die Röntgenaufnahmen noch die Kernspintomographie ergeben Hinweise auf eine frühere knöcherne Verletzung oder Verrenkung der Halswirbelsäule.

Das Gutachten schließt die Annahme des behandelnden Arztes Dr.

) im Schreiben vom 03.10.2004 aus, dass beim Kläger eine unfallbedingte funktionelle craniocervicale Myelopathie vorliegt, d.h. dass es durch Kopfbewegungen im Kopfgelenk C 0/C 1 (Atlas-Schädel/Kopfgelenk) und zwischen Atlas und 2. HWK zu einem Kontakt des Myelons mit der Innenfläche des Atlaswirbels kommt. Das gilt auch für die Annahme des Dr.

die Seitenverschiebung des Atlas verursache eine Einengung der arteria vertebralis mit der Folge von Durchblutungsstörungen, Schwindel, Gleichgewichtsstörungen und unkontrollierten Stürzen. Damit wird auch die Annahme im Arztbericht des Dr.

vom 07.06.2004 und im Schreiben vom 24.06.2004 an die Beklagte zu 3) entkräftet, dass durch den Unfall eine Schädigung im Bereich des Kopfgelenkes eingetreten sei und sich die Abnutzungserscheinungen im Bereich HWK 5/6 und 6/7 durch den Unfall verschlechtert hätten.

Das Gutachten vom 18.04.2006 schließt auch die Feststellungen im radiologischen Befundbericht des Dr.

, vom 03.02.2004 als für die Beweisfrage unbeachtlich aus. Dieser ging von einer lokalen Kapselbandpathologie, als deren Ursache er den Unfall ansieht, und von Konturenunregelmäßigkeiten der ligamenta alaria (Flügelbänder) beiderseits mit strukturellen Faserveränderungen aus. Die Funktionsaufnahmen sind nach Ein-

schätzung der Sachverständigen Dr. Bermbach und Dr. Kleinfeld zur Aufdeckung von Weichteilschäden wegen der Genauigkeit der herkömmlichen Kernspintomographie nicht notwendig. Darin sind aus unfallchirurgisch-orthopädischer Sicht keine unfallbedingten Verletzungen am Bandapparat feststellbar, allenfalls Veränderungen degenerativer Art.

Auch die weiteren Stellungnahmen behandelnder Ärzte z.B.

werden in dem Gutachten wiedergegeben und dahin gewürdigt, dass außer der nicht auszuschließenden leichten HWS-Distorsion anhand aller erhobenen Befunde keine unfallbedingten strukturellen oder organischen Veränderungen beim Kläger nachgewiesen werden können.

Nach dem neurologische Gutachten des Sachverständigen Dr. vom 08.01.2008 mit Ergänzungsgutachten vom 02.06.2008 liegen bei dem Kläger auch keine unfallbedingten Verletzungen des Zentralnervensystems vor. Der Sachverständige bezweifelt nicht, dass der Kläger am 24.11.2003 eine leichte HWS-Distorsion erlitten hat, die üblicherweise innerhalb von Tagen oder Wochen abklingt. Abgesehen von nachvollziehbaren Nackenschmerzen konnte er beim Kläger durch neurologische Untersuchungen keine objektivierbaren und funktionell-neuroanatomisch begründbaren Schäden feststellen. Die Überprüfung der sensiblen und motorischen Bahnen zum rechten Arm ergab keine Auffälligkeit, ebenso nicht die der Seh- und Hörbahn. Im Normalbereich lagen auch die Ergebnisse der Durchblutungsmessungen der hirnersorgenden Gefäße (Duplexultraschalluntersuchung). Insgesamt ergab die neurologische Untersuchung keine Anhaltspunkte für eine Störung primärer Hirnfunktionen, Schäden am Halsrückenmark, eine Schädigung des Nervensystems, auch nicht für Durchblutungsstörungen im Bereich des Hirnstamms.

Nach dem Gutachten fällt an den vom Kläger geschilderten Beschwerden auf, dass diese ihren Höhepunkt nicht unmittelbar nach dem Trauma oder im nahen zeitlichen Zusammenhang damit hatten. Nach den Nachschauberichten des Dr. vom 11.12.2003, 19.12.2003, 29.12.2003 und 07.01.2004 klagte der Kläger vielmehr erst nach Wochen über eine zunehmende Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Die nach den Angaben des Klägers bei der Begutachtung von einem vibrierenden Punkt an der Hinterhauptschuppe aus über den ganzen Körper ausstrahlenden Schmerzen sind nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. nicht organisch begründbar. Die der Gerichtsakte beiliegende Selbstschilderung der Missempfindungen und Schmerzen anlässlich der Behandlung in der Kieler Schmerzklinik sprechen nach den Ausführungen des Dr. für ein schweres Krankheitserleben des Klägers, das er (der Sachverständige) als Eigenwahrnehmung des Klägers nicht anzweifelt. Nach dem Gutachten ist das Krankheitserleben aber weder in der Art noch im Ausmaß mit der Physiologie des Menschen oder der Pathophysiologie nach einer HWS-Schädigung organisch erklärbar. Die vorliegenden Ausbreitungsphänomene sprächen für eine gestörte Schmerz- und Erlebnisverarbeitung des Klägers. Nur dadurch könne es zu den Ausbreitungsphänomenen kommen. Abgesehen von

den Muskelverspannungen, deren Abklingen innerhalb von Tagen bis wenigen Wochen erwartet werden könne, sind die nach dem Unfall beklagten Krankheitserscheinungen nach Einschätzung des Sachverständigen nicht organisch begründbarer (neurologischer) Natur, sondern nur auf eine abnorme Erlebnisreaktion und psychopathologische Folgeentwicklung zurückführbar. Keiner der durch die vorbehandelnden Ärzte beschriebenen abnormen neurologischen Befunde hat sich durch die aktuelle neurologische Untersuchung, die dem Gutachten zugrunde liegt, verifizieren lassen.

Der Vorhalt des funktionellen MRI-Untersuchungsbefundes des Dr. .

vom 29.02.2008 im Klägerschriftsatz vom 10.03.2008 (Bd. III, Bl. 331 d.A.), den Dr. . im Ergänzungsgutachten vom 02.06.2008 als irritierend bezeichnet, erfordert nicht die Einholung eines weiteren radiologisch-orthopädischen Gutachtens. Bereits im Gutachten der Sachverständigen Dr. Bermbach und Dr. Kleinfeld wurde aufgrund kernspintomographischer Untersuchungen festgestellt, dass keine Myelopathie vorliegt, ferner auch, dass die von Dr. . diagnostizierte Berührung zwischen Rückenmark und Spinalkanal nicht unfallbedingt sein kann. Auch die Veränderungen an den Flügelbändern (ligamenta alaria) stehen danach in keinem Zusammenhang mit dem Unfall, sondern sind ausschließlich degenerativer, anlagebedingter Natur.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1996, 2425 ff.) hat der Schädiger für seelisch bedingte Folgeschäden einer Verletzungshandlung auch dann einzustehen, wenn sie auf einer psychischen Anfälligkeit des Verletzten oder auf einer neurotischen Fehlverarbeitung beruhen. Der Grundsatz, dass eine besondere Schadensanfälligkeit dem Schädiger haftungsrechtlich zuzurechnen ist, gilt danach auch für psychische Schäden, die aus einer besonderen seelischen Labilität des Betroffenen erwachsen. Dementsprechend ist die Haftung bejaht worden bei unfallbedingter Wesensänderung (BGH VersR 1960, 225), bei Depressionen (BGH VersR 1966, 931), Unfallneurosen (BGH VersR 1986, 240) und bei Konversionsneurosen (BGH VersR 1993, 589). Eine Zurechnung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn das schädigende Ereignis ganz geringfügig (Bagatelle) ist und nicht gerade speziell die Schadensanlage des Verletzten trifft und die psychische Reaktion im konkreten Fall, weil sie in einem groben Missverhältnis zu dem Anlass steht, schlechterdings nicht mehr verständlich ist. Das gilt auch für die Konversionsneurose.

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze ist nicht zweifelhaft, dass ein Haftungszusammenhang zwischen mit dem Unfallgeschehen vom 24.11.2003 und den psychisch bedingten Beschwerden des Klägers besteht. Nach dem psychiatrischen Gutachten bestand bei dem Kläger schon vor dem Unfall eine Persönlichkeitsstörung in Form einer Anpassungsstörung und einer anankastischen Persönlichkeit, die beim stationären Aufenthalt des Klägers in der Psychosomatischen Klinik in Bad Dürkheim in der Zeit vom 06.06.1989 bis 01.08.1989 diagnostiziert wurde. Nach dem vom Sachverständigen Prof. Dr. . ausgewerteten ärztlichen Entlassungsbericht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 03.10.1089 litt der Kläger bereits damals unter Verspannungen und Schmerzen im Bereich der HWS und im Schultergürtel, die bei längerem Sitzen, Stehen und Autofah-

ren und in Belastungssituationen zunehmen. Im psychischen Befund als auffällig beschrieben wurden damals die monotone Stimme und eine eher zwänglerische und perseverierende Ausdrucksweise des Klägers. Die Beweglichkeit des Kopfes war nach hinten reduziert, die Nervenaustrittspunkte occipital waren dolent. Die Wirbelsäule sei insgesamt dolent gewesen, ebenfalls das rechte Hüft- und Kniegelenk und das rechte Schultergelenk. Unter Problembereichen sei in dem Bericht erläutert worden, dass der Kläger als Kind häufig krank gewesen sei und an Übergewicht und Rachitis gelitten habe. Aus Angst vor Fehlern habe er einen überhöhten Perfektionismus entwickelt. Die veränderte Organisationsstruktur innerhalb der letzten Jahre am Arbeitsplatz habe ihn verunsichert, sodass er zunehmend Tendenzen zur zwanghaften Vergewisserung und übermäßige Rechtfertigungsstrategien entwickelt habe. Schon damals habe er wenig Bereitschaft gezeigt, eine psychosomatische Sichtweise anzunehmen. Die Diagnosen "Anpassungsstörung" und "anankastische Persönlichkeit" sowie die Umstände der Initiierung der damaligen Behandlung würden deutlich machen, dass der Kläger damals unter einer hohen beruflichen Belastung psychisch bzw. psychosomatisch dekompenziert gewesen und auf Grund seiner Persönlichkeitsstruktur für eine solche Dekompensation prädestiniert sei.

Bei den psychiatrischen Untersuchungen durch den Sachverständigen Prof. Dr. wies der Kläger eine reduzierte Auffassungsgabe auf, Konzentrationsleistung und Gedächtnisleistung waren deutlich reduziert. Im Gedankengang war er verlangsamt, vereinzelt auch gehemmt und immer wieder extrem umständlich und weitschweifig sowie auf seine Beschwerden fixiert und eingeengt. Die Stimmung war gedrückt mit deutlich reduzierter affektiver Schwingungsfähigkeit, vereinzelt auch dysphorisch und gereizt. Testpsychologisch zeigte er eine milde Ausprägung depressiver Symptome, was dem psychopathologischen Befund entsprach, dass der Proband vor allem über zahlreiche körperliche Beschwerden klagte und eine depressive Verstimmung eher reaktiv und nur mild zum Ausdruck brachte.

Zusammengefasst kommt das psychiatrische Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger nach der aktuellen internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD -10) eine undifferenzierte Somatisierungsstörung (F 45.1) und kombinierte Persönlichkeitsstörung (F 61.0) mit anankastischen, narzisstischen, histrionischen, hypochondrischen und paranoiden Anteilen vorliegt. Das Vorliegen von psychosomatischen Symptomen schloss der Sachverständige aus.

Durch die Somatisierungsstörung und die Persönlichkeitsstörung ist der Kläger nach dem Gutachten an der beruflichen Tätigkeit gehindert. Im Freizeitverhalten ist er schwer beeinträchtigt. Nach dem psychiatrischen Gutachten leidet er an massiven kognitiven Einschränkungen, die ihn in seinem Beruf als Diplom-Ingenieur deutlich beeinträchtigen. Insbesondere bestehen Defizite in der Informationsverarbeitung, Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit und beim Gedächtnis. Nach dem Gutachten ist der Kläger auf Dauer arbeitsunfähig.

Bei der mündlichen Anhörung durch den Senat am 22.04.2013 erläuterte der Sachverständige Prof. Dr. [Name], dass der Kläger aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur eine herabgesetzte Stressverarbeitungskapazität aufweist, die die Ausbreitung der körperlichen Beschwerden begünstigt. Die Persönlichkeitsstörung könne sich in Wechselwirkung mit der herabgesetzten Stressverarbeitungskapazität verstärken und die Ausbildung der vom Kläger beklagten Beschwerden begünstigen. Ausgelöst durch Überforderungssituationen komme es dann zu dem vorliegenden Beschwerdebild. Die körperlichen Beschwerden seien bereits im Jahr 1989 ansatzweise aufgetreten. Der Kläger habe die Symptomatik aber nicht durchgehend gezeigt. Seine Persönlichkeit habe sich damals wieder stabilisiert. Er habe 14 Jahre lang seinen Beruf ausgeübt und soziale Beziehungen unterhalten, ohne dass sich Anzeichen für eine Funktionsbeeinträchtigung ergeben hätten. Der nahe zeitliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Neuauftreten der Beschwerden erhärte die Mitursächlichkeit des Unfalls im Sinne einer "conditio sine qua non". Ohne den Unfall wäre das Beschwerdebild zu diesem Zeitpunkt nicht entstanden. Die Persönlichkeitsstörung und der Unfall seien für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen jeweils zu 50 Prozent ursächlich, das heißt im selben Maß mitursächlich.

Der Senat hat keine Zweifel an der Richtigkeit des psychiatrischen Gutachtens. Der Sachverständige hat die im schriftlichen Gutachten gestellten Diagnosen auch bei der mündlichen Anhörung eingehend und überzeugend begründet. Auch der Sachverständige Prof. Dr. [Name] geht in seinem Gutachten davon aus, dass der Kläger beim Unfall eine HWS-Distorsion nach Erdmann Grad I erlitten hat.

Zusammengefasst belegt das Gutachten, dass beim Kläger durch den Verkehrsunfall vom 24.11.2003 ein psychischer Folgeschaden eintrat, der zur andauernden Berufsunfähigkeit und einer erheblichen Beeinträchtigung der Freizeitinteressen führt. Eine Nachuntersuchung hält der Sachverständige erst in ca. fünf Jahren für angezeigt.

In rechtlicher Hinsicht ergeben sich aus dem Gutachten keine Gründe für eine Unterbrechung des Haftungszusammenhangs. Bei dem Zusammenstoß mit der Folge der leichten HWS-Distorsion beim Kläger und des Totalschadens an den Fahrzeugen handelt es sich nicht um einen Bagatellunfall, bei dem die psychische Reaktion des Klägers in einem groben, schlechterdings nicht verständlichen Missverhältnis stünde (BGH NJW 2003, 1116). Der Unfall traf gerade auf die besondere Schadensanfälligkeit des Klägers in Form der Persönlichkeitsstörung. Die Mitursächlichkeit des Unfalls zusammen mit der Persönlichkeitsstörung reicht für die haftungsrechtliche Zurechnung des Schadens aus. Die Haftung könnte aus Gründen der Kausalität nur entfallen oder zeitlich begrenzt sein, wenn der durch den Unfall ausgelöste Schaden aufgrund der Vorschäden auch ohne den Unfall früher oder später eingetreten wäre. Dafür bestehen angesichts der im Gutachten festgestellten jahrelangen Beschwerdefreiheit des Klägers keine Anhaltspunkte.

Es besteht auch keine überholende Kausalität durch den vom Kläger im Jahr 2010 erlittenen Schlaganfall, den er ohne Dauerschaden überwunden hat. Der Schlaganfall ist im Übrigen nicht geeignet, zu dem in Rede stehenden Beschwerdebild zu führen, das durch wie-

derkehrende, schmerzhafte Kopf-, Nacken- und Wirbelsäulenbeschwerden gekennzeichnet wird. Der Senat sieht deshalb keinen Grund, dem Kläger die Vorlage medizinischer Unterlagen über den Schlaganfall und seine Behandlung aufzugeben, da hieraus keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind.

Nach dem Gutachten des Prof Dr. bestehen keine Anzeichen dafür, dass der Kläger den Unfall in einem neurotischen Streben nach Sicherheit lediglich zu Anlass nimmt, den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen. Der Senat teilt die Einschätzung des Sachverständigen, dass kein Zusammenhang zwischen der Hoffnung des Klägers, eine Entschädigung zu erlangen, und den aufgetretenen Beschwerden besteht. Es bestehen keine Hinweise auf eine sogenannten Renten- oder Begehrensneurose, die den Haftungszusammenhang unterbrechen würden.

3. Die geltend gemachten Aufwendungen von 19.707,35 € sind von den Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch zu ersetzen, denn sie wurden durch den Unfall adäquat-kausal verursacht. Es handelt sich um Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Fahrt- und Unterbringungskosten anlässlich von Arztbesuchen, Kosten für verschriebene Medikamente und verordnete Hilfsmittel und Aufwendungen im Rahmen von Kur- und Klinikaufenthalten. Wegen der Höhe der Kosten und des Entstehungsgrundes im Einzelnen wird auf die Darstellung in der Klage vom 22.10.2004, die Klageerweiterung vom 06.10.2006 und die vorgelegten Belege Bezug genommen.

Ein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist zwar im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht grundsätzlich gehalten, diese in Anspruch zu nehmen (BGH VersR 1970, 129). Die aus der privatärztlichen Behandlung entstehenden Kosten sind aber zu ersetzen, soweit sie zu einer wirksamen Behandlung der Unfallfolgen erforderlich erscheinen. Die Erstattungsfähigkeit beschränkt sich nicht auf die eigentlichen Behandlungskosten, denn im Schadensersatzrecht ist anerkannt, dass auch Schadensermittlungskosten vom Schädiger zu tragen sind (Geigel-Jäger-Lucky, Der Haftpflichtprozess, 25. Auflage, Kapitel 9, Rn. 73). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Kläger als größte Schadensposten in Ziffer 7, lfd. Nr. 11 die Kosten für die MRT Untersuchung des Dr. in Höhe von 1.850,24 €, unter lfd. Nr. 30 und 83 die Kosten aus den Rechnungen des Dr. für neurologische Untersuchungen vom 23.03.2004 in Höhe von 1.290,32 € und vom 21.07.2005 in Höhe von 3.325,44 € und die Kosten der Atlas-Therapie aus der Rechnung des Dr. vom 24.04.2004 in Höhe von 1.003,01 € (lfd. Nr. 31) zusammen mit weiteren Aufwendungen in Höhe von 807,00 € (lfd. Nr. 17) für die Appartementmiete in der Zeit vom 21.03. bis 08.04.2004 ersetzt verlangt, um nur einige Beispiele aufzugreifen.

Im Gutachten des Prof. Dr. wurde dargelegt, dass sich der Kläger aufgrund der organmedizinischen Fixierung und der fehlenden psychischen Krankheitseinsicht der Vorstellung nur schwer öffnen kann, dass das Ausmaß der Beschwerden nicht durch organisch-neurologische Ursachen zu erklären ist. Zudem stellt das Gutachten überzeugend

fest, dass der Kläger von den konsultierten Ärzten in seiner Ansicht vom Vorliegen eines organischen Schadens bestärkt wurde, wie unter anderem die schriftlichen Befunde der Fachärzte Dr. belegen. Auch wenn deren Diagnosen im Nachhinein durch das Gutachten Dr. Bernbach, Dr. Kleinfeld und das neurologische Gutachten des Dr. nicht erhärtet bzw. als Ursachen der Beschwerden ausgeschlossen wurden, durfte der Kläger von einem weiteren Untersuchungs- und Behandlungsbedarf ausgehen. Angesichts der vielfältigen Beschwerden stellt es keine unangemessene, dem Kläger vorwerfbare Reaktion dar, die ihm empfohlenen Ärzte aufzusuchen und bei weiteren vorstellig zu werden, wie z.B. bei dem Radiologen Dr. zu einer szintigraphischen Untersuchung des Gehirns mit PET mit der Folge der Rechnung vom 11.06.2004 über 500,00 € oder dem Facharzt für Orthopädie und Chirotherapie Dr. mit Rechnungen vom 10.08.2004 in Höhe von 515,40 € und vom 02.09.2004 über 191,71 €, bescheinigte dieser im ärztlichen Attest vom 24.10.2005 doch, der Kläger leide an den Folgen einer Hirnstammläsion mit plötzlichem Kraftverlust in den Beinen und dadurch bedingter Sturzgefahr.

Nach dem überzeugenden Gutachten des Prof. Dr. war der Kläger gerade auch wegen der unterschiedlichen ärztlichen Befunde über Jahre hinweg nicht in der Lage, die psychische Komponente seiner Beschwerden zu erkennen. Angesichts der Schwere der im Nachhinein nicht auf eine organische Verletzung zurückführbaren Beschwerden hat der Kläger die Schadensminderungspflicht nicht verletzt, denn er durfte die geltend gemachten Aufwendungen als für seine gesundheitliche Wiederherstellung geeignet und notwendig ansehen.

Nach allem besteht kein Zweifel, dass die Beklagten zu 1) bis 3) dem Kläger gesamtverbindlich den in der Klage vom 22.10.2004 und der Klageerweiterung vom 06.10.2006 geltend gemachten Schadensersatz in Höhe von 19.707,35 € schulden.

4. Als Schmerzensgeld ist ein Kapitalbetrag von 25.000,00 € angemessen, §§ 823, 253 BGB. Für die Zumessung des Schmerzensgeldbetrags sind Art, Intensität und Dauer der Beschwerden, der Eintritt der Berufsunfähigkeit, die vorzeitige Verrentung des Klägers infolge der Unfallfolgen und die sich aus dem psychiatrischen Gutachten ergebenden dauerhaften Einschränkungen in der privaten Lebensführung des Klägers von Bedeutung. Mindernd wirkt die Prädisposition des Klägers durch die Persönlichkeitsstörung, die durch das Unfallgeschehen aktiviert wurde. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass die besondere Schadenanfälligkeit des Verletzten bei der Schmerzensgeldbemessung anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist (BGH NJW 1996, 2425; BGH VersR 1991, 704; BGH VersR 1998, 201; OLG Hamm r + s 1999, 61).

Der für leichtere HWS-Distorsionen üblicherweise zuerkannte Schmerzensgeldbetrag von 3.000,00 € (vgl. Hacks-Wellner-Häcker, Schmerzensgeldtabelle, 30. Auflage, lfd. Nr. 743 Landgericht München I v. 25.07.1991, lfd. Nr. 753 LG Osnabrück vom 13.03.2001, lfd. Nr. 757 LG Taunstein vom 13.07.1993) kann nicht Maßstab für die Schmerzensgeldzumessung sein, weil es sich hier nicht um eine nach Tagen oder Wochen abklingende

HWS-Distorsion handelt, sondern durch den Unfall in Wechselwirkung mit der besonderen Schadensanfälligkeit des Klägers eine anhaltende Somatisierungsstörung mit verschiedensten körperlichen Beschwerden, wie Übelkeit, Kopf-, Nacken- und Schulterschmerzen, Missempfindungen in den Händen, Seh- und Sprechstörungen, Schluckbeschwerden, Pfeifen in den Ohren und eine allgemeine körperliche Schwäche auftraten.

Angesichts der Schwere des psychischen, chronifizierten Syndroms, das im psychiatrischen Gutachten vom 16.07.2007 beschrieben wird, hält der Senat trotz der im Gutachten darlegten hälftigen Mitverursachung des Beschwerdebildes durch die Persönlichkeitsstörung einen Schmerzensgeldbetrag von 25.000,00 € für angemessen (nach Hacks-Wellner-Häcker a.a.O., hat das OLG Saarbrücken im Urteil vom 14.03.2006 bei einer psychogenen Fehlverarbeitung eines Verkehrsunfalls nach erlittenem HWS Schleudertrauma Grad I bis II ebenfalls 25.000,00 € + immaterieller Vorbehalt zuerkannt).

Wegen des weitergehenden Antrags auf 50.000,00 € Schmerzensgeld als Mindestbetrag wird die Klage abgewiesen. Denn ein höherer Betrag als 25.000,00 € ist weder unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichsfunktion noch der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes begründbar.

5. Die Voraussetzungen für eine Verurteilung der Beklagten zu 1) bis 3) zur Zahlung einer Schmerzensgeldrente liegen nicht vor; insoweit ist die Klage unbegründet. Denn eine Schmerzensgeldrente neben dem Schmerzensgeldkapital, die dazu in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müsste, ist lebenslangen schwersten Dauerschäden vorbehalten, die der Verletzte immer wieder schmerzlich empfindet und deshalb nicht allein durch das Schmerzensgeldkapital allein ausgeglichen werden kann (Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 8. Auflage, Rn. 297 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen). Nach dem psychiatrischen Gutachten ist im vorliegenden Fall aber zu erwarten, dass die Beschwerden durch antidepressive, pharmakologische Behandlung und eine längerfristig angelegte, adäquate psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung gelindert werden können.

Die Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht künftiger materieller und immaterieller Schäden ist begründet. Das erforderliche Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO besteht. Bei der Schwere des Krankheitsbildes besteht die Möglichkeit, das künftige materielle und immaterielle Schadensfolgen eintreten. Die Feststellung ist auch zur Hemmung der Verjährung erforderlich.

III.

Der Ausspruch über die Zinsen beruht auf §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung für beide Rechtszüge beruht auf § 92 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO.

Da Widerklage nur vom Beklagten zu 1) gegen den Kläger erhoben wurde, ist nach der Baum-bach'schen Kostenformel zu entscheiden.

V.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

50.000,00 € Schmerzensgeld,
19.707,35 € materieller Schaden,
3.000,00 € materieller Feststellungsantrag,
3.000,00 € immaterieller Feststellungsantrag,
8.400,00 € Schmerzensgeldrente
(200 € x 12 Monate x 3,5 Jahre)
892,92 € Widerklage

85.000,27 €

VI.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 10 ZPO.

VII.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern nicht die Entscheidung des Revisionsgerichts.

gez.

Glass
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Schwarz-Spliesgart
Richterin
am Oberlandesgericht

Gehr
Richter
am Oberlandesgericht

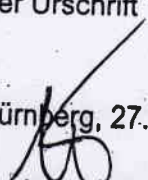
Verkündet am 27.06.2013

gez.
Schiele, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Nürnberg, 27.06.2013


Schiele, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle